

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte
der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Bodenwerder eine Benutzungsgebühr. Die Beitragspflicht endet ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung umfasst die zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder. Die Beitragshöhe für die Gebührenschuldner ergibt sich nach der jeweiligen Gebührentabelle.

- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

- 3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten

Einkommens-\Betreuungszeit
stufe

	8,5 Std.	9 Std.	9,5 Std.	10 Std.
I	13,-- €	26,-- €	39,-- €	52,-- €
II	14,-- €	28,-- €	42,-- €	56,-- €
III	15,-- €	30,-- €	45,-- €	60,-- €
IV	18,-- €	36,-- €	54,-- €	72,-- €
V	19,-- €	38,-- €	57,-- €	76,-- €
VI	20,-- €	40,-- €	60,-- €	80,-- €
VII	22,-- €	44,-- €	66,-- €	88,-- €

Beim Besuch des Kindergartens ist ein Getränkegeld (Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk) – unabhängig von der Beitragsfreiheit – verpflichtend zu entrichten. Dieses richtet sich nach der Betreuungszeit des Kindes. Bei einem Besuch bis zu 4 Stunden sind monatlich 3,-- € und ab 4 Stunden sind monatlich 5,-- € zu entrichten.

Städtische Krippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Einkommens-\Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	4,5 Std.	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.
I	90,-- €	102,-- €	112,-- €	123,-- €	136,-- €
II	102,-- €	113,-- €	126,-- €	140,-- €	152,-- €
III	112,-- €	126,-- €	141,-- €	155,-- €	169,-- €
IV	123,-- €	140,-- €	155,-- €	179,-- €	186,-- €
V	136,-- €	152,-- €	169,-- €	186,-- €	202,-- €
VI	146,-- €	164,-- €	182,-- €	201,-- €	219,-- €
VII	158,-- €	177,-- €	197,-- €	216,-- €	235,-- €

Einkommens-\Betreuungszeit
stufe

	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
I	146,-- €	157,-- €	169,-- €	180,-- €
II	164,-- €	177,-- €	191,-- €	204,-- €
III	182,-- €	197,-- €	211,-- €	224,-- €
IV	201,-- €	216,-- €	232,-- €	246,-- €
V	219,-- €	235,-- €	253,-- €	272,-- €
VI	237,-- €	257,-- €	275,-- €	292,-- €
VII	257,-- €	276,-- €	295,-- €	316,-- €

In den Gebühren für die Krippe sind die Kosten für ein Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk enthalten.

- 4) In der Mittagspause ist eine Verpflegung im Kindergarten möglich. Die Kosten hierfür betragen täglich 2,75 €.
- 5) Es erfolgt jährlich eine Erhöhung der Gebühren zum 01.08. (Beginn eines Kindergartenjahres) um den Prozentsatz der Personalkostenerhöhung (TvöD SuE) im öffentlichen Dienst des Vorjahres auf Basis des Grundbetrages. Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen. Der Rat ist jährlich über die Gebührenhöhen in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Einkommensgrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigen Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zurzeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Grundbetrag | Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand |
| 2. Familienzuschlag | Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner/die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind. |
| 3. Unterkunftspauschale | Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) |

Für jede weitere Person sind der Familienzuschlag sowie die Erhöhung gemäß § 12 WoGG hinzuzurechnen.

Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommensgrenze um 250,-- €.

Zur höchsten Einkommensstufe VII gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe VI ergebende Einkommensgrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Die Stadtdirektorin/der Stadtdirektor kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- 4) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlages gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gemäß § 12 WoGG. Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zurzeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,-- € monatlich je Arbeitnehmer/in zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre der Münchhausenstadt Bodenwerder schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen.

Die Überprüfung der Selbsteinstufung soll in der Regel stichprobenweise erfolgen. Bei begründeten Bedenken können jedoch geeignete Nachweise durch den Kindergartenträger angefordert werden.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VII wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v.H., ist eine Aktualisierung der Gebührenfestsetzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v.H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen.

Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt wird. Die Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 31. März 2014 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10. März 2016 finden entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. Des Betreuungsmonats an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 31. März 2014 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 10. März 2016 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 06. April 2017 außer Kraft.

Bodenwerder, den 21. Juni 2018

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Friedrich-Wilhelm Schmidt
Bürgermeister

gez. Fred Burkert
Stellv. Stadtdirektor